

**§ 1
Geltung**

(1) Alle Leistungen und Angebote des Staatlichen Prüfamtes für das Textilgewerbe Münchberg (nachfolgend „Prüfamt“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die das Prüfamt mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“) über die von ihm angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote des Prüfamtes, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn das Prüfamt ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn das Prüfamt auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

**§ 2
Vertragsabschluss**

(1) Alle Angebote des Prüfamtes sind freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist das Prüfamt berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.

(2) Sämtliche Aufträge an das Prüfamt bedürfen der Schriftform. Die Annahme durch das Prüfamt kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Mitteilung der Prüfergebnisse an den Auftraggeber erklärt werden. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsinhalts müssen durch das Prüfamt schriftlich bestätigt werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

**§ 3
Leistungszeit**

Soweit das Angebot oder der Auftrag Fristen oder Termine für die Leistungen des Prüfamtes enthält, gelten diese stets nur annähernd.

**§ 4
Prüfmaterial**

(1) Prüfbjekte und Prüfmaterialien (nachstehend zusammen „Prüfmaterial“) sind dem Prüfamt frachtfrei zuzusenden oder zu übergeben, es sei denn sie werden im Rahmen des Auftrags durch das Prüfamt selbst gewonnen.

(2) Das bei der Ausführung des Auftrags nicht benötigte bzw. nicht zerstörte Prüfmaterial geht in das Eigentum des Prüfamtes über, sofern es nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfergebnisses vom Auftraggeber zurückverlangt oder eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Verlangt der Auftraggeber das Prüfmaterial zurück, sind etwaige Kosten der Rücksendung von ihm zu tragen.

(3) Rückstellproben bewahrt das Prüfamt nur auf, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

(4) Der Auftraggeber stellt das Prüfamt von allen Ansprüchen Dritter, die gegen das Prüfamt im Hinblick auf Prüfmaterial erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die dem Prüfamt durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen.

(5) Die Kosten für die Entsorgung des Prüfmaterials trägt der Auftraggeber.

**§ 5
Einwendungen gegen Ergebnisse**

(1) Erhebt der Auftraggeber gegen das mitgeteilte Prüfergebnis innerhalb von 4 Wochen ab Zugang Einwendungen, werden das Ergebnis, die Prüfapparatur und gegebenenfalls das Prüfverfahren vom Prüfamt überprüft. Wird das beanstandete Prüfergebnis bestätigt, hat der Auftraggeber die wiederholte Prüfung wie die erstmalige zu vergüten. Andernfalls wird das beanstandete Prüfergebnis kostenlos berichtigt.

(2) Das Gleiche gilt für die ihm Rahmen sonstiger Leistungen (z.B. Studien, gutachterliche Stellungnahmen, Modellierungen, Versuchsaufbauten) gewonnenen Ergebnisse.

**§ 6
Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

(1) Die Haftung des Prüfamtes auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistungen, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der

folgenden Absätze ausgeschlossen und eingeschränkt. Dies gilt nicht für eine etwaige Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für eine vertraglich übernommene Garantie, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Das Prüfamt haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, Beamten, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Mitteilung der Ergebnisse und deren Freiheit von Mängeln, die ihre Tauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Nebenpflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Leistungen des Prüfamtes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit das Prüfamt gemäß dem vorstehenden Absatz auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die das Prüfamt bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei Anwendung verkehrsbüher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die auf Fehlern der Ergebnisse beruhen, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ergebnisse typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Prüfamtes auf die jeweilige Auftragssumme beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beamten, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Prüfamtes.

**§ 7
Vergütung**

(1) Die Vergütung wird, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach dem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Leistungs- und Entgeltverzeichnis des Prüfamtes berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

(2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn das Prüfamt über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(3) Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen. Für jede nach Verzugs-eintritt ergehende Mahnung werden Kosten in Höhe von 5,00 Euro berechnet. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

**§ 8
Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Prüfamt und dem Auftraggeber ist Münchberg. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

**§ 9
Salvatorische Klausel**

(1) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der weiteren zwischen Prüfamt und Auftraggeber getroffenen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt; dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn ein wesentlicher Teil des Vertrages von der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit betroffen ist. Derartige Bestimmungen werden die Vertragspartner durch neue, gültige und zumutbare Bestimmungen ersetzen, die dem Vertragszweck im wirtschaftlichen Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.

(2) Insbesondere auch im Fall der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der Vergütungsvereinbarung werden die Vertragspartner diese durch eine neue, gültige Bestimmung ersetzen, die der Billigkeit entspricht. Wird ein entsprechender Vorschlag eines Vertragspartners von dem anderen Vertragspartner abgelehnt oder von diesem nicht innerhalb eines Monats nach Zugang angenommen, kann jeder Vertragspartner verlangen, dass ein fachkundiger Schiedsgutachter die Ersetzung der Klausel nach dessen Ermessen verbindlich festlegt.